

165/53 1747 Januar 28., Zug

## Beantwortung von Fragen betreffend Testamente von fremden Bürgern durch Franz Xaver Hegglin

---

**B** Der Landschreiber von Zug, Franz Xaver Hegglin<sup>1</sup>, beantwortet Fragen zu testamentarischen Regelungen. Zuerst geht es um die Frage, ob ein von einem Bürger Frankreichs errichtetes Testament («erbgemächt») in Zug<sup>2</sup> nach den Gesetzen des Landes rechtskräftig ist. Hegglin's Antwort ist ja, wenn dieses von einem «allhiesigen» Geschworenengericht ratifiziert worden ist. Zu Lebzeiten der vermachenden Person muss eine diesbezügliche Schrift in der Kanzlei von Stadt und Amt festgehalten werden. Weiter wird gefragt, welche «förmlichkeiten» eingehalten werden müssen. Hegglin's Antwort lautet: damit von Frankreich oder von einem anderen Ort aus Testamente in Zug vollzogen werden können, ist es nötig, dass von der betreffenden Person Unterschrift, Siegel und ein Zeugnis, dass das Testament aus freiem Willen entstanden ist, vorhanden sind. Hegglin hält fest, dass er dies alles «begertemassen» aus der Kanzlei beantwortet hat – ohne Schaden und Nachteil für die Kanzlei und sich selber.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine Abschrift von Beat Jakob Anton Zurlauben (Schriftvergleich).

<sup>2</sup> Stadt und Amt Zug.